

Wichtige Informationen zur Einbürgerung

Für die Einbürgerung ist es notwendig, dass Sie sich seit 8 Jahren rechtmäßig und gewöhnlich in der Bundesrepublik Deutschland aufhalten. Diese Frist kann sich unter verschiedenen Umständen verkürzen (z. B.: auf 7 Jahre, bei Vorlage des Zertifikats Integrationskurs; auf 6 Jahre, bei Vorlage besonderer Integrationsleistungen (siehe unten); auf 3 Jahre, wenn seit mindestens 2 Jahren eine eheliche Lebensgemeinschaft mit einem/einer Deutschen/Deutschen geführt wird).

Fügen Sie Ihrem Antrag ggf. Nachweise über **besondere Integrationsleistungen** bei, z. B. bei erfolgreichem Abschluss eines Studiums an einer deutschsprachigen (Fach-)Hochschule, oder einem Nachweis von deutschen Sprachkenntnissen mindestens auf Sprachniveau B2, besonderes bürgerschaftliches Engagement oder herausragende berufliche Leistungen. Hinweis: Straftaten stehen der Annahme besonderer Integrationsleistungen grundsätzlich entgegen.

Sie müssen zum Zeitpunkt der Einbürgerung entweder ein unbefristetes Aufenthaltsrecht oder eine befristete Aufenthaltserlaubnis besitzen. Ausgenommen: Aufenthaltsw Zwecke nach den §§ 16, 17, 17a, 20, 22, 23 Abs. 1, 23a, 24, 25 Abs. 3 bis 5 Aufenthaltsgesetz; mit diesen ist keine Einbürgerung möglich.

Ihren Lebensunterhalt und den Ihrer unterhaltsberechtigten Familienangehörigen müssen Sie grundsätzlich ohne Inanspruchnahme von Leistungen nach dem Zweiten oder Zwölften Buch Sozialgesetzbuch bestreiten.

Sollten Sie die Voraussetzungen der ausreichenden Kenntnisse der deutschen Sprache und Kenntnisse der Rechts- und Gesellschaftsordnung und der Lebensverhältnisse in Deutschland aufgrund Krankheit oder Behinderung nicht erfüllen können, fügen Sie bitte Ihrem Antrag eine entsprechende Bescheinigung (fachärztlicher Befundbericht) bei. In Zweifelsfällen kann ein amtsärztliches Gutachten gefordert werden.

Verfassungsfeindliche oder extremistische Bestrebungen stehen einer Einbürgerung entgegen. Vor der Einbürgerung müssen Sie ein Bekenntnis zur freiheitlichen demokratischen Grundordnung und eine Loyalitätserklärung zur Bundesrepublik Deutschland abgeben. Hierzu werden Sie zu gegebener Zeit nach Antragstellung von uns zu einem persönlichen Gespräch eingeladen.

Verurteilungen wegen Straftaten stehen der Einbürgerung grundsätzlich entgegen. Das Staatsangehörigkeitsgesetz lässt hiervon nur in bestimmten Fällen Ausnahmen zu (vgl. § 12a Abs. 1 StAG).

In Deutschland gilt der Grundsatz der "Vermeidung von Mehrstaatigkeit".

Das bedeutet: Die Einbürgerung setzt die Aufgabe oder den Verlust der bisherigen Staatsangehörigkeit(en) voraus.

EU-Staatsangehörige sowie Staatsangehörige der Schweiz können die deutsche Staatsangehörigkeit durch Einbürgerung erwerben, ohne ihre bisherige Staatsangehörigkeit aufgeben zu müssen. Für alle anderen Staatsangehörigen besteht nur in gesetzlich bestimmten Ausnahmefällen die Möglichkeit, die bisherige Staatsangehörigkeit zu behalten.

Eine doppelte oder Mehrfach-Staatsangehörigkeit kann ausgeschlossen sein, wenn die Herkunftsstaatsangehörigkeit bei Erwerb der deutschen Staatsangehörigkeit nach dem Heimatrecht verloren geht. Wir empfehlen Ihnen, sich bei Ihrem/n Heimatstaat(en) über eine mögliche Mehrstaatigkeit sowie mögliche Auswirkungen auch für die Staatsangehörigkeit(en) Ihres/r Kindes/r zu informieren.

Sie haben Fragen zum Einbürgerungsverfahren?

Dann wenden Sie sich bitte – nach Anfangsbuchstaben des Familiennamens - an:

A – J

Frau Gesugrande

☎ 07151 501-1714

✉ L.Gesugrande@rems-murr-kreis.de

K – Z

Herr Zauchner

☎ 07151 501-1323

✉ R.Zauchner@rems-murr-kreis.de